

Beschlussvorlage		15.12.2021	332/2021		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Haushaltssicherungskonzept 2022-2026			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	23.02.2022	Schiebung in VA			
Verwaltungsausschuss	09.03.2022	Schiebung in den Rat			
Rat	23.03.2022	40	0	1	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag	332/2021
Das der Vorlage als Anlage beigefügte Haushaltssicherungskonzept 2022-2026 wird beschlossen und ist gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 KomHKVO als Anlage zum Doppelhaushalt 2022/2023 aufzunehmen. Die Verwaltung berichtet jährlich im Rahmen des Haushaltssicherungsberichtes über die Umsetzung der Maßnahmen.	
Begründung	332/2021
Gem. § 110 Abs. 8 NKomVG ist ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Darin ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Rat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Der aktuelle Doppelhaushaltsplan 2022/2023 sieht für die Jahre bis 2026 erhebliche Fehlbeträge vor. Als Ursache für diese Fehlbeträge kann aufgeführt werden, dass das Konnexitätsprinzip nicht erfüllt wird, d.h. es werden immer mehr Aufgaben von Bund und Land übertragen, ohne die Kosten vollständig erstattet zu bekommen. Die Haushaltsjahre 2022 und 2023 werden laut Einbringungsentwurf voraussichtlich mit einem Fehlbedarf von ca. 5 Mio. € bzw. 4,7 Mio. € abschließen. In den Folgejahren wird dieser Fehlbedarf bis auf ca. 2,5 Mio. € in 2026 sinken. Diese Entwicklung erfordert den Beschluss des Rates über ein Haushaltssicherungskonzept 2022-2026. Wie in dem RdErl. d. MI v. 17.9.2019 – 33.1-10005 § 110 Abs. 8 ermöglicht wird – wurde als Konsolidierungsmaßnahme eine pauschale Minderung der Aufwandspositionen um 2% der Summe der ordentlichen Aufwendungen aufgeführt. Da sich die Summe der ordentlichen Aufwendungen bis zur Beschlussfassung vom DHH 2022/23 am 23.03.2022 noch über Abschlussübersichten verändern wird, muss der Konsolidierungsbeitrag im HSK parallel angepasst werden. Unter der Berücksichtigung der in der Anlage „Haushaltssicherungskonzept 2022-2026“ dargestellten Konsolidierungsmaßnahme sinkt der Fehlbedarf in jedem Jahr um rd. 3 Mio. €. Weitere <u>nachhaltige</u> Entlastungen ergeben sich aus der Zielvereinbarung für die Bedarfszuweisung, die mit entsprechenden Einsparmaßnahmen parallel zum HSK beschlossen werden muss. Für die Zielvereinbarung der Bedarfskommune wurde die Aufgabenwahrnehmung auf Erforderlichkeit, Qualität und Quantität geprüft, welches auch im Rahmen vom Haushaltssicherungskonzept durchgeführt werden soll. Die Entlastungen der Zielvereinbarung sind bereits zum DHH 2022/23 berücksichtigt.	
Personelle Auswirkungen Nein.	
Finanzielle Auswirkungen Ja. Durch den Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes 2022-2026 werden die künftigen Fehlbeträge verringert.	
Organisatorische Auswirkungen Nein.	

Ökologische Auswirkungen

Nein.

Anlagen**332/2021**

Anlage 1 Übersicht Haushaltssicherungskonzept

Änderungen / Ergänzungen**332/2022**

FinA am 23./24.02.2022: Vorlage wird in den VA geschoben

Abstimmungsergebnis:

Ja 13

Nein 0

Enthaltungen 0